

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An den
Vorsitzenden des
Petitionsausschusses
der Bremischen Bürgerschaft
Haus der Bürgerschaft
28195 Bremen

nachrichtlich:
Senatskanzlei
Rathaus
28195 Bremen

Auskunft erteilt

E-Mail: bremischegremien@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
200-021-6-10/2018-12-1

Bremen, 15.04.2023

Petition S [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

mit der vorgelegten Petition begehrt der/die Petent/in:

1. Alle Ausbildungswege zur Erzieher:in sollen vergütet und
2. die Zugänge vereinfacht werden.
3. Der wissenschaftlich empfohlene Personalschlüssel von 1:3 im U3-Bereich und 1:7,5 im Ü3-Bereich soll in Bremen umgesetzt werden.
4. Es soll ein finanzieller Ausgleich bei der Nicht-Erfüllung des Rechtsanspruchs bzw. eine Rückerstattung der „Gebühren“ bei Betreuungsausfall gezahlt werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1)

Der Fachkräftemangel betrifft alle Bundesländer und alle Großstädte. In der Stadtgemeinde Bremen wurden und werden eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, um diesen Mangel abzufedern. Diese reichen von der Schaffung finanzieller Anreize über den Abbau formaler Hürden bis hin zur Eröffnung unterschiedlicher Zugänge für neue Zielgruppen.

Gerade in jüngerer Zeit wurden viele zusätzliche Maßnahmen mit Erfolg umgesetzt. In keinem Bundesland ist der Ausbildungsweg attraktiver, Bremen übernimmt an vie-

len Stellen die Vorreiterrolle bei der Attraktivierung der Ausbildungswege in die Erziehungsberufe. Bremen hat als eines von wenigen Bundesländern nicht nur den Weg zum elternunabhängigen und nicht zurückzuzahlenden „Aufstiegs-BAFöG“ eröffnet, sondern auch für Menschen, die ihre Weiterbildung unter Teilzeitbedingungen absolvieren wollen oder müssen, die entsprechende Fördermöglichkeit eingeführt. Während der regulären fachschulischen Weiterbildung zum/zur Erzieher:in sind inzwischen nahezu alle Fachschüler:innen für das Aufstiegs-BAFöG antragsberechtigt. Danach erhält eine ledige Person bis zu 963 Euro monatlich. Für Alleinerziehende erhöht sich dieser Betrag pro Kind um weitere 385 Euro monatlich (hiervon 150 Euro als Betreuungszuschuss). Diese BAFöG - Leistungen sind zudem nicht erfolgsabhängig, das bedeutet, dass sie auch bei Nicht-Bestehen der staatlichen Prüfung nicht zurückzuzahlen sind.

Des Weiteren stellt die Senatorin für Kinder und Bildung seit dem Schuljahr 2021/22 jeder/jedem Fachschüler:in zwei jährliche Pauschalleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 Euro zur Verfügung, die ebenfalls nicht zurückzuzahlen sind. Die Pauschalleistungen werden zusätzlich zum Aufstiegs-BAFöG gewährt.

Diese Maßnahme hat der Senat am 18.04.23 zum Schuljahr 2023/24 auch für Fachschüler:innen in den Ausbildungsgängen Sozialpädagogische Assistenz, Kinderpflege und Heilerziehungspflege ausgeweitet. Bremen als bundesweiter Vorreiter nimmt damit auch die vorgelagerten Ausbildungsberufe gezielt in den Blick.

Zudem erhalten alle Absolvent:innen nach erfolgreichem Abschluss auf Antrag am Ende ihrer Weiterbildungszeit eine Aufstiegsfortbildungsprämie in Höhe von 4.000 Euro. Bremen liegt damit (zusammen mit Niedersachsen) an der Spitze der Bundesländer, von denen diejenigen, die solche „Meisterprämien“ zahlen, dies in der Größenordnung zwischen 1.000 und 2.000 EUR tun.

Um den unterschiedlichen individuellen Lebenssituationen der an der Erzieher:innenweiterbildung Interessierten gerecht zu werden, wurde das vollschulische Format an die Bedarfe einer Teilzeitweiterbildung angepasst und curricular derart gestaltet, dass auch an einer Teilzeitweiterbildung interessierte Zielgruppen wie z. Bsp. Alleinerziehende berechtigt sind, ihr Einkommen während der Weiterbildungszeit zum/zur Erzieher:in über das Aufstiegs-BAföG zu sichern.

Im Anschluss an die fachschulische Weiterbildung werden die angehenden Erzieher:innen, die sich für das klassische „Anerkennungsjahr“ entscheiden, während dieses Berufspraktikums gemäß Tarif (TV Prakt-L) sozialversicherungspflichtig vergütet. Die Vergütung liegt aktuell bei 1.652 Euro (brutto) monatlich.

Um die Weiterbildungsdauer deutlich zu verkürzen, kann alternativ zum Anerkennungsjahr ein unmittelbarer Einstieg als Zweitkraft in Kitas erfolgen („Berufseinstiegsjahr“). Diese Fachkräfte werden in dieser Zeit nach TV S4 mit einem Einstiegsgehalt in Höhe von 2.730 Euro (brutto) und somit mit gut 1.000 € monatlich mehr deutlich besser vergütet und für die theoretischen Anteile bzw. Veranstaltungen der Vorbereitung für das Kolloquium zur Verleihung der staatlichen Anerkennung freigestellt.

Alternativ kann die Erzieher:innen-Weiterbildung über das Format der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) absolviert werden. Während dieser dreijährigen Ausbildung zum/zur Erzieher:in erhalten die PiA-Schüler:innen auf Grundlage eines mit der Praxiseinrichtung abgeschlossenen Ausbildungsvertrages vom ersten Tag der Weiterbildung eine sozialversicherungspflichtige Vergütung gemäß TVAöD Pflege. Diese beträgt im ersten Ausbildungsjahr 1.190 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.252 Euro und 1.353 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Die Kapazitäten der Praxisintegrierten Ausbildung sind durch den Senat für das kommende Schuljahr 2023/23 um 50% erhöht worden.

Bei einem Vergleich beider Ausbildungsformate und der ihnen zugrundeliegenden Einkommensvarianten ist damit das Einkommen von Fachschüler:innen einer vollschulischen Ausbildung nicht wesentlich geringer – abhängig von der individuellen Lebenssituation teilweise sogar deutlich höher – als das der PiA-Schüler:innen mit einem Ausbildungsvertrag. Im außermonetären Bereich kommt hinzu, dass PiA-Schüler:innen lediglich einen Anspruch auf insgesamt 30 Urlaubstage pro Kalenderjahr haben, während Fachschüler:innen der vollschulischen Ausbildung der Ferienregelung unterliegen. Sie haben insgesamt 63 Werktage frei.

Insgesamt ist damit die finanzielle Auskömmlichkeit während der Aus- bzw. Weiterbildung zum/zur Erzieher:in über beide Einkommensvarianten sichergestellt.

Unterm Strich: Bremen verfügt über unterschiedliche und teilweise sogar kumulative Vergütungsbestandteile (insbesondere) in der Erzieher:innenweiterbildung und hebt sich damit von anderen Bundesländern und Großstädten positiv ab. Gleichwohl wird auch weiterhin an der Attraktivierung der Ausbildungswege und insbesondere auch der Arbeitsbedingungen von Erzieher:innen gearbeitet werden, um dem nach wie vor auch in Bremen bei weitem noch nicht behobenen Fachkräftemangel in diesem Bereich nachhaltig entgegen zu wirken.

Zu 2)

Die Zugänge in das System der Kindertagesbetreuung werden in unterschiedlicher Weise erleichtert, vor allem mit dem Ziel zusätzliche Zielgruppen anzusprechen und die Personalgewinnung auf eine deutlich breitere Basis zu stellen:

Neben unterschiedlicher Quereinstiegsmöglichkeiten, u.a. aus vielen verschiedenen fachnahen Berufen wie z.B. Kinderkrankenpfleger:innen, Diplom-Pädagog:innen sowie diverse pädagogische und therapeutische Berufe etc und Möglichkeiten für Fachkräfte aus dem Ausland unterstützt seit dem 1.7.2022 die Qualifizierungsmaßnahme „Wege in Beschäftigung“ erwerbslose und arbeitssuchende Menschen – insbesondere Frauen – auf ihrem Weg zu einem beruflichen Neubeginn in den Arbeitsfeldern der frühkindlichen Bildung. Personen ohne Erfahrungen in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld können über diesen Weg die für verschiedene Qualifizierungsformate erforderlichen 900 Praxisstunden sozialversicherungspflichtig und vergütet absolvieren („Orientierungsphase“). Nach Erwerb der 900 Stunden und bei Interesse und abhängig von der individuellen Eignung kann auf Wunsch im Anschluss eine berufsbegleitende Aus-/Weiterbildung sowohl zur staatlich anerkannten Erzieher:in, zur Sozialpädagogischen Assistenz, zur staatlich anerkannten Kinderpfleger:in als auch zur Kindertagespflegeperson erfolgen. Die verschiedenen Aus- und Weiterbildungsformate ermöglichen die Adressierung unterschiedlicher Zielgruppen mit diversen schulischen und/ oder beruflichen Vorqualifizierungen. Die Teilnehmenden der Qualifizierungsmaßnahme erhalten einen Arbeitsvertrag und sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt, die Eingruppierung erfolgt nach TVöD-SuE 2. „Wege in Beschäftigung“ ermöglicht damit jeder/jedem einen einfachen und vergüteten Weg zu einer Aus-/Weiterbildung in einem sozialpädagogischen Beruf.

Die Qualifizierungsmaßnahme „Qualifizierung on the Job“ für Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen und Sozialpädagogische Assistent:innen ermöglicht darüber hinaus Menschen, die bereits mehrjährig in ihrem Beruf tätig sind und sich eine Weiterqualifizierung ohne finanzielle Einbußen nicht leisten könnten, eine berufsbegleitende Weiterqualifizierung zum/zur Erzieher:in bei vollem Gehaltsausgleich sowie Übernahme der Schulungskosten.

Für Menschen, die sich als Kindertagespflegeperson qualifizieren wollen, wurde mit einer Änderung der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen (RiBTK) im Herbst 2022 die Möglichkeit geschaffen, statt der typischen selbständigen Tätigkeit als festangestellte Zweitkraft in U3-Gruppen von Kindertageseinrichtungen zu arbeiten. Eine Tätigkeitsaufnahme ist hier bereits nach Absolvierung von 185 bzw. 270 Qualifizierungsstunden möglich. Damit sollen vor allem Menschen angesprochen werden, die schnell in das Arbeitsfeld einsteigen wollen, aber z.B. nicht über eigene Räumlichkeiten für die Kindertagesbetreuung verfügen. Für zugewanderte Menschen wurde ein spezielles Qualifizierungsformat entwickelt, das den ersten Teil der pädagogischen Qualifizierung mit einem fachsprachlichen Qualifizierungsteil verbindet.

Mit der Kindertagespflegeoffensive ist die Senatorin für Kinder und Bildung gezielt auch an Menschen in Großwohnanlagen herangetreten, um mehr Kindertagespflegepersonen zu gewinnen. „Eine große Rolle für die Kleinsten spielen!“ - das war das Motto sowohl der gemeinsamen Informationskampagne mit der Gewoba als auch für die Informationsveranstaltungen, die in allen Stadtbezirken Bremens bereits stattgefunden haben.

Und die Veranstaltungen zum Thema Kindertagespflege trafen dabei offensichtlich einen Nerv, denn insgesamt kamen ca. 300 Interessierte zu den Veranstaltungen; viele von ihnen haben sich für eine weiterführende Berufsinformationsveranstaltung bei Pflegekinder in Bremen angemeldet. Drei Qualifizierungskurse zur Kindertagespflege vom Paritätischen Bildungswerk sind für diese Zielgruppe bereits in diesem Jahr gestartet, weitere werden zeitnah folgen.

Zu 3)

Grundsätzlich ist die Fachkraft-Kind-Relation in Bremen deutlich besser als im bundesweiten Durchschnitt. Im Rahmen der Evaluation des „Gute-Kita-Gesetzes“ wurde in Bremen ein Personal-Kind Schlüssel für Kinder unter drei Jahren von 1:3,1 und im Ü3-Bereich von 1:7,9 ausgewiesen. Die Freie Hansestadt Bremen liegt zusammen mit Baden-Württemberg an der Spitze im Länderranking der Bertelsmann-Stiftung. Dabei werden auch die best-practice-Empfehlungen der Bertelsmann-Stiftung von 1:3,0 (U3) und 1:7,5 (Ü3) in etwa erreicht.

In Bremen wird nach dem Prinzip „ungleiches soll ungleich behandelt werden“ gehandelt. Vor diesem Hintergrund erhalten Kitas mit einer hohen Anzahl von Kindern aus herausfordernden Lagen (ermittelt durch den sog. Kita-Index), mit einer hohen Anzahl von Kindern, die einen festgestellten Sprachförderbedarf betreuen und/oder mit Kindern mit einem festgestellten Förderbedarf zusätzliche personelle Ressourcen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation ist allerdings festzustellen, dass die von der Senatorin für Kinder und Bildung finanzierten Stellen seitens der Kita-Träger nicht immer vollständig besetzt werden können.

Zu 4)

Wenn einem Kind kein rechtsanspruchserfüllendes Angebot der Kindertagesbetreuung gemacht werden kann, können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatzforderungen im Rahmen der Amtshaftung entstehen. Diese können

z. B. Betreuungskosten oder Verdienstaufschlag umfassen. Öffentliche Mittel dürfen jedoch nur dann verausgabt werden, wenn hierzu eine gesetzliche Ermächtigung bzw. Verpflichtung besteht. Eine einzelfallbezogene Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und in welcher Höhe ein entsprechender Anspruch besteht, ist daher in keinem Fall verzichtbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 a Abs. 3 SGB 8 sind Aufwendungen der Leistungsberechtigten für selbst beschaffte Hilfen zu übernehmen.

Zum Wunsch nach Rückerstattung der Beiträge bei Betreuungsausfall ist zu sagen, dass diese Forderung zwar aus Sicht der Eltern nachvollziehbar, jedoch nicht mit der Kostenbeteiligung im Falle öffentlicher Infrastrukturleistungen vereinbar ist. Grundsätzlich gilt: Die Betreuung der drei Jahre alten und älteren Kinder ist ohnehin und für alle beitragsfrei, eine Beteiligung an den Betreuungskosten wird nur für die Kinder in Form von Beiträgen Rechnung gestellt, die jünger als drei Jahre sind. Und auch da ist die jeweilige Beitragshöhe sozial gestaffelt. Nur ein geringer Anteil der Eltern (deutlich weniger als 10%) ist tatsächlich verpflichtet, den Höchstsatz zu zahlen, und über die Hälfte aller Eltern zahlt auch bei den unter Dreijährigen überhaupt keine Beiträge.

Mit dem einkommensabhängigen Kitabeitrag beteiligen sich diejenigen Eltern an den Kosten für die Bereitstellung eines Kita-Platzes für ihr Kind, deren finanziellen Verhältnisse das erlauben. Dabei stellt dieser Kostenbeitrag nur einen Bruchteil der tatsächlichen Betreuungskosten dar. Bei den KiTa-Beiträgen handelt es sich also lediglich um eine – zudem meist geringfügige – Beteiligung an den Betreuungskosten. Im Gegensatz dazu stünde eine Vollfinanzierung der Betreuung durch die Eltern, um dem der Rückforderung der Beiträge zugrundeliegenden Verständnis von Leistung und Gegenleistung zu entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Umstellung nicht das Anliegen der Petition ist.

Der Schwerpunkt des Ressorts liegt derzeit bei dem weiteren Ausbau und der Qualitätssteigerung der Kinderbetreuung. Finanzielle Spielräume für eine weitere Reduzierung der Beteiligung auch der finanzstärkeren Eltern sind derzeit nicht vorhanden. Eine Rückerstattung der geleisteten Beiträge würde zu Lasten der insgesamt für den Kita-Bereich zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen gehen. Die Zielsetzung des Ressorts ist es, in der Perspektive zu einer verbesserten Personalausstattung der Kitas zu kommen. Dies ist Voraussetzung für eine Verkleinerung der Gruppengrößen und macht das Gesamtsystem weniger stressanfällig. Auch zusätzliche

Schließungen und Notdienste ließen sich so auch bei einem hohen Krankheitsstand wie aktuell besser vermeiden.

Dieses Herangehen ist auch rechtssicher. Dem Oberverwaltungsgericht Bremen lag zum Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen ein Normenkontrollantrag vor. In seiner Entscheidung hat das Gericht folgendes ausgeführt:

„Soweit die Antragsteller rügen, zwischen der Beitragshöhe und dem Umfang der angebotenen Betreuungsleistung bestünde angesichts der Tatsache, dass im vergangenen Kindergartenjahr in erheblichem Umfang auf das Mittel der so genannten Notdienste zurückgegriffen werden musste, ein deutliches Missverhältnis, vermögen sie hiermit nicht gehört zu werden. Auch wenn Notbetreuungsdienste eingesetzt wurden, sind die Antragsteller hier in den Genuss einer öffentlichen Infrastrukturleistung gekommen, deren Wert die Gebührenhöhe immer noch erheblich übersteigt.“

Auch das VG Neustadt a. d. Weinstraße (Urteil v. 14.07.2016 – 4 K 123/16) sowie das VG Dresden (Urteil vom 07.12.2016 - 1 K 1768/15) lehnten die Erstattung von KiTa-Beiträgen ab und begründeten dies mit dem Auseinanderfallen der Beiträge und den tatsächlichen Betreuungskosten.

Lediglich in absoluten Ausnahmesituationen ist es daher angebracht, die Eltern bei den KiTa-Beiträgen zu entlasten. So hat der Bremer Senat beispielweise beschlossen, dass allen Eltern die Monatsbeiträge für den Zeitraum Januar bis einschließlich März 2021 für die Kindertagesbetreuung und die Mittagsverpflegung in den Schulen erlassen werden, um die pandemiebedingten Einschränkungen für Familien abzumildern.

Wie umfänglich dargelegt hat der Senat bereits eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt, die den Ansinnen der Petenten entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Staatsrat

